



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 23. Oktober 2019 Nr. 261/2019

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 18.07.2019 Änderungen der Grundordnung vom 24.02.2009 (Verkündungsblatt Nr. 15/2009), zuletzt geändert am 07.08.2017 (Verkündungsblatt Nr. 239/2017) beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat diesen Änderungen in der Sitzung am 05.07.2019 zugestimmt.

Änderungen der Grundordnung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

1. § 17 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die KfG wählt für die Gleichstellungsbeauftragte eine Stellvertreterin, die sie in Fällen der Abwesenheit vertritt. Die Wahl ist durch den Senat zu bestätigen. Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Über die Regelungen dieser Grundordnung hinaus legt das Präsidium Einzelheiten zu der Geschäftsverteilung und zu Vertretungsregelungen in seiner Geschäftsordnung fest. Die Geschäftsordnung wird dem Senat zur Kenntnis gegeben.

b) In Abs. 4 S. 3 wird vor dem Wort Studiendekan das Wort „der“ eingefügt.

3. In § 21 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen. Absatz 5 wird Absatz 3.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gruppenvertretungen im Senat bestimmen jeweils ihre Vertreter in der Kommission. Die externen Kommissionsmitglieder werden von der Hochschullehrergruppe bestimmt. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein und die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten.

b) In Abs. 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

Die Kommissionsmitglieder der externen Forschungseinrichtung ersetzen nicht die externen Hochschullehrer/innen gemäß Abs. 1 S. 2.

c) Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:

Der Berufungsvorschlag soll drei Personen umfassen, ihre persönliche Eignung und fachliche Leistung besonders in der Lehre eingehend und vergleichend würdigen und die gewählte Reihenfolge begründen. Personen, die sich nicht beworben haben, können mit ihrem Einverständnis berücksichtigt werden. Bei einer Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Mitglieder der TiHo in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der TiHo wissenschaftlich tätig waren.

d) In Abs. 13 wird folgender Satz 4 angefügt:

Das weitere Verfahren regelt eine Ordnung.

Diese Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 23.10.2019

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif
Präsident